

# Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve

---



---

## EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

Gültig ab 1. Januar 2021

# Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve

Reglement gestützt auf Art. 81a Abs. 3 und Art. 86 ff der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998<sup>1</sup>.

Zweck	<b>Art. 1</b> Die Schwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet. Sie bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.
Einlagen in die Schwankungsreserve	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die bei Einführung von HRM2 berechnete und seither geführte Neubewertungsreserve gilt als vollständiger Bestandteil dieser Schwankungsreserve.  <sup>2</sup> Aufwertungsgewinne, welche aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Art. 81 Abs. 2 und 3 GV resultieren, werden vollständig oder anteilmässig, je nach Risikobeurteilung, in die Schwankungsreserve eingelegt.
Entnahmen aus der Schwankungsreserve	<b>Art. 3</b> Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung, der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertverminderungen oder Verlusten des Finanzvermögens sowie zwingend bei einer Veräusserung von Finanzvermögen, welches bei Einführung von HRM2 aufgewertet wurde, vorzunehmen (Art. 81a Abs. 2 GV).
Bestand der Schwankungsreserve	<b>Art. 4</b> Der Bestand der Schwankungsreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserven (Sachgruppe 296) und wird nicht verzinst.
Zuständigkeit	<b>Art. 5</b> Der Gemeinderat legt jährlich die Einlage in die Schwankungsreserve fest. Er ist zudem zuständig für die Bestimmung der Entnahmen.
Inkrafttreten	<b>Art. 6</b> Dieses Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft.

---

<sup>1</sup> BSG 170.111

Die vorstehende Fassung des Reglements über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve der Einwohnergemeinde Lauenen wurde durch den Gemeinderat am 06.04.2020 beschlossen und im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 77 vom 29.09.2020 ordnungsgemäss ausgeschrieben mit dem Hinweis auf das fakultative Reglementsreferendum. Innerhalb der Einsprachefrist wurde kein Referendum erhoben. Die Rechtskraftbescheinigung erfolgte im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 91 vom 17.11.2020.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:

Der Sekretär:

*Gez. J. Trachsel*

*Gez. H. Perreten*

Jörg Trachsel

Hans Ulrich Perreten

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve vom 29.09.2020 bis zum 29.10.2020 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Lauenen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger Nr. 77 vom 29.09.2020 publiziert mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 26 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Lauenen vom 04.07.2008

Lauenen, 17.11.2020

Der Gemeindeverwalter

*Gez. H. Perreten*

Hans Ulrich Perreten